

Satzung vom über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Reinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettenskippen, oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können, wie beispielsweise Laub, Blüten und Unkrautbewuchs. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)

Zu den Gehwegen gehören auch Straßenbegleitgrün und Baumscheiben, Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr und Radwege, die lediglich durch Markierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraum zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse und an Fußgängerüberwegen müssen die Gehwege bis zum Bordstein und in der Breite der Anschlussstelle so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Kleine Unterbrechungen im Gehweg-Streunetz vor einem Grundstück bzw. zwischen zwei Grundstücken (z.B. an einem Bachlauf oder einem Eingang zu einem Spielplatz) sind zu vermeiden. Betragen solche Lücken nur wenige Meter, sind die Anlieger verpflichtet bei Eis und Schnee diese Gehwegabschnitte (je zur Hälfte bis max. 5 m) mit abzustreuen bzw. zu räumen, so dass ein durchgehendes und sicheres Gehwegnetz gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender

Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

Gegenstand der Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW (Str.Rein.G. NW) ist das Buchgrundstück.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) a) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der der jeweiligen Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite, die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der 14-täglichen Reinigungen.
b) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
c) Weist ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite im Sinne des Buchstaben b) auf, so gilt als zugewandte Grundstücksseite die Grundstücksseite, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie als zugewandte Grundstücksseite ergeben würde.
d) Weist ein Grundstück verschiedene zugewandte Grundstücksseiten zu verschiedenen befahrbaren Straßenabschnitten bzw. -teilen derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage auf, so wird die längste zugewandte Grundstücksseite von den verschiedenen Straßenabschnitten bzw. -teilen zugewandten Grundstücksseiten zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (2) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die diesen Erschließungsanlagen zugewandt sind oder als zugewandt gelten; bei abgerundeten oder abgeschrägten Grundstücksseiten wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseiten bei der Bemessung der Länge der jeweils zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,48 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	1,98 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,78 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,58 €

- e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße) 1,38 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 Buchst. a) bis e) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der 14-täglichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 5 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 der Reinigungspflicht der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen bzw. Teilen davon (hier: Radwege) sowie der Gehwege in dem darin festgelegten Umfang nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Fahrbahnen (-Teile) und Gehwege nicht in der festgelegten Art und Weise säubert,
 3. dem geforderten Umfang der in § 4 Abs. 1 festgelegten Pflicht zur Reinigung von Geh- und Radwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht nachkommt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 seiner Streupflicht auf Geh- und Radwegen bei Eis- und Schneeglätte unter Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen nachkommt, ohne dass eine Erlaubnis gemäß 2. Halbsatz Buchstabe a) oder b) vorliegt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut bzw. salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln enthaltenden

- Schnee auf ihnen lagert,
6. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach entstehender Glätte beseitigt,
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages nicht beseitigt,
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 den gefahrlosen Zu- und Abgang bei Eis- und Schneeglätte an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse und an Fußgängerüberwegen nicht gewährleistet,
 9. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr in vermeidbarer Weise gefährdet oder behindert wird,
 10. der Pflicht zur Freihaltung von Entwässerungsanlagen und Hydranten nach § 4 Abs. 4 Satz 5 nicht nachkommt,
 11. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Unterbrechungen im Gehweg-Streunetz nicht vermeidet.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 und die hierzu ergangene 28. Nachtragssatzung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Straßenreinigungssatzung

Gegenüberstellung

Alt § 1 Allgemeines	Neu § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette und die Bushaltestellenbuchten sowie die Parkstreifen und die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Zu den Gehwegen gehören auch Straßenbegleitgrün und Baumscheiben, Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr und Radwege, die lediglich durch Markierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen. Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettenskippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub, Blüten und Unkrautbewuchs. (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. In Fußgängerzonen und auf Plätzen ist ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Straßen ohne Gehwege ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs ein mindestens 1 m breiter Streifen ab begehbareren Fahrbahnrand schnee- und eisfrei zu halten. (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.	(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Reinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettenskippen, oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können, wie beispielsweise Laub, Blüten und Unkrautbewuchs. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung. (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten - alle selbstständigen Gehwege - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbareren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO) Zu den Gehwegen gehören auch Straßenbegleitgrün und Baumscheiben, Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr und Radwege, die lediglich durch Markierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen. (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen bzw. Teilen davon (hier: Radwege) sowie der Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.
- Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 1

- (1) Fahrbahnen(-teile) und Gehwege sind so oft zu säubern, wie dies in dem zu dieser Satzung gehörenden Straßenverzeichnis festgelegt ist. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht (Laub) und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden zu entfernen, keinesfalls dürfen sie auf Fahrbahnen, Gossen oder Kanaleinläufen abgelagert werden.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3
Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) *Fahrbahnen und Gehwege sind in dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraum zu säubern.* Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (2) Die Gehwege und Radwege sind von Schnee freizuhalten; die Gehwege in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite - mindestens jedoch 1,00 m breit -. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Auf Gehwegen und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen und Radwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Geh- und Radwegeabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen und Fahrgastunterständen (Wartehallen) für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse und an Fußgängerüberwegen - bei letzteren in der gesamten Breite der Anschlußstelle - müssen Gehwege und Radwege bis zur Bordsteinkante so von Schnee freigehalten und bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse **und an Fußgängerüberwegen** müssen die Gehwege **bis zum Bordstein und in der Breite der Anschlußstelle** so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Kleine Unterbrechungen im Gehweg-Streunetz vor einem Grundstück bzw. zwischen zwei Grundstücken (z.B. an einem Bachlauf oder einem Eingang zu einem Spielplatz) sind zu vermeiden. Betragen solche Lücken nur wenige Meter, sind die Anlieger verpflichtet bei Eis und Schnee diese Gehwegabschnitte (je zur Hälfte bis max. 5 m) mit abzustreuen bzw. zu räumen, so dass ein durchgehendes und sicheres Gehwegnetz gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einführungen
 jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 4 Begriff des Grundstücks Gegenstand der Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW (Str.Rein.G. NW) ist das Buchgrundstück. § 5 Benutzungsgebühren Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (unverändert) § 7 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks; ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer, im Falle der Erbbaurechtsbestellung der Erbbauberechtigte vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, der Stadt den Eigentumswechsel bzw. Erbbaurechtswechsel innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren. (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.	§ 5 Benutzungsgebühren Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Gegenstand der Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW (Str.Rein.G. NW) ist das Buchgrundstück. § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (unverändert) § 7 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
--	--

§ 8
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als 1 Monat eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenarbeiten oder anderen örtlichen Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muß.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 der Reinigungspflicht der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen bzw. Teilen davon (hier: Radwege) sowie der Gehwege in dem darin festgelegten Umfang nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Fahrbahnen (-Teile) und Gehwege nicht in der festgelegten Art und Weise säubert,
 3. dem geforderten Umfang der in § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 festgelegten Pflicht zur Reinigung von Geh- und Radwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht nachkommt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 seiner Streupflicht auf Geh- und Radwegen bei Eis- und Schneeglätte unter Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen nachkommt, ohne dass eine Erlaubnis gemäß 2. Halbsatz Buchstabe a) oder b) vorliegt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut bzw. salzhaltigen oder sonstige auftauende Mittel enthaltenden Schnee auf ihnen lagert,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 5 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehender Glätte beseitigt,
 7. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 6 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte werktags nach 7.00 Uhr, sonn- und feiertags nach 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,

§ 8
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 5 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 der Reinigungspflicht der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen bzw. Teilen davon (hier: Radwege) sowie der Gehwege in dem darin festgelegten Umfang nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Fahrbahnen (-Teile) und Gehwege nicht in der festgelegten Art und Weise säubert,
 3. dem geforderten Umfang der in § 4 Abs. 1 festgelegten Pflicht zur Reinigung von Geh- und Radwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht nachkommt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 seiner Streupflicht auf Geh- und Radwegen bei Eis- und Schneeglätte unter Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen nachkommt, ohne dass eine Erlaubnis gemäß 2. Halbsatz Buchstabe a) oder b) vorliegt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut bzw. salzhaltigen oder sonstige auftauende Mittel enthaltenden Schnee auf ihnen lagert,
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehender Glätte beseitigt,
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,

8. entgegen § 3 Abs. 3 den gefahrlosen Zu- und Abgang bei Eis- und Schneeglätte an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse und an Fußgängerüberwegen nicht gewährleistet,
9. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 den Schnee so lagert, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr in vermeidbarer Weise gefährdet oder behindert wird,
10. der Pflicht zur Freihaltung von Entwässerungsanlagen und Hydranten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt,
11. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1 und 234 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung gemäß 12 KAG NW sinngemäß.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.1977 und die hierzu ergangene 1. Nachtragssatzung vom 7. Dezember 1979 außer Kraft.

8. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 den gefahrlosen Zu- und Abgang bei Eis- und Schneeglätte an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse und an Fußgängerüberwegen nicht gewährleistet,
9. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr in vermeidbarer Weise gefährdet oder behindert wird,
10. der Pflicht zur Freihaltung von Entwässerungsanlagen und Hydranten nach § 4 Abs. 4 Satz 5 nicht nachkommt,
11. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
12. *entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Unterbrechungen im Gehweg-Streunetz nicht vermeidet.*

Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 und die hierzu ergangene 28. Nachtragssatzung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straßen-, Wege- und Plätzeverzeichnis

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - StrRein. + Geb.-S. -)

Stand 30.11.2007

Erläuterungen:

- a) Dieses Verzeichnis umfasst:
 - Teil I Straßenliste
 - Teil II Wegeliste
- b) Kennzeichnung der Straßenarten gem. § 6 der StrRein. + Geb.S.:
 - 0 = Fußgängerzonen
 - 1 = Anliegerstraßen
 - 2 = Haupterschließungsstraßen
 - 3 = Hauptverkehrsstraßen
 - überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienend -
 - 4 = Hauptverkehrsstraßen
 - überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienend -
- c) Ortsdurchfahrten (OD-Stein)
Begrenzung der Ortsdurchfahrt bei Bundes-, Land- und Kreisstraße

Teil I. Straßenliste

Teil I. Straßenliste									
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch					Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart	
		Stadt		Grundstückseigentümer					
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg				
1100	Agnes-Miegel-Hof					x	1	1	
1439	Agnes-Pockels-Straße	x		x			1	1	
1101	Ahornweg					x	1	1	
1102	Akazienweg	x		x			1	1	
1103	Albert-Schweitzer-Weg	x		x			1	1	
1443	Am alten Sportplatz					x	1	1	
1104	Am Anger	x		x			1	1	
1105	Am Banden					x	1	1	
1398	Am Bandsbusch					x	1	1	
1407	Am Bruchhauser Kamp					x	1	1	
1434	Am Bürenbach					x	1	1	
1107	Am Eichelkamp	x		x			1	1	
1108	Am Feuerwehrhaus	x		x			1	1	
1110a	Am Heidekrug	x		x			1	1	
1110b	Am Heidekrug					x	1	1	
1111	Am Holterhöfchen					x	1	1	
1112	Am Jägersteig	x		x			1	1	
1113	Am Kronengarten	x		x			1	2	
1114	Am Lindengarten					x	1	1	
1115a	Am Lindenplatz	x		x			1	4	
1115b	Am Lindenplatz	x		x			1	3	
1401	Am Rathaus	x		x			1	2	
1116	Am Stadtwald					x	1	1	
1117	Am Steg					x	1	1	

Teil I. Straßenliste

Teil I. Straßenliste								
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart	
		Stadt		Grundstückseigentümer				
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
1118	Am Strauch	ganz		x		1	1	
1119	Am Weberschiffchen	ganz			x	1	1	
1120	Am Weidblech	ganz				1	1	
1121	Am Wiedenhof	ganz				1	1	
1392	Am Zuckerbuckel	ohne Fußweg				1	1	
1123	An den Linden	ganz				1	2	
1124a	An der Bibelskirch	von Hochdahler Straße bis Einmündung Am Bürenbach				1	1	
1124b	An der Bibelskirch	von Am Bürenbach bis Unterführung der Autobahn A3				1	1	
1126	Anton-Schneider-Weg	ganz				1	1	
1128	Auf dem Driesch	ganz				1	1	
1420	Auf dem Kolsbruch	ganz				1	1	
1129	Auf dem Sand	ganz				1	3	
1130	Auf der Hübben	ganz				1	1	
1411	An der Gabelung	ganz				1	1	
1131	Augustasträße	ganz				1	2	
1132	Axlerhof	ganz				22	0	
1431	Azaleenweg	ganz				1	1	
1133	Bahnhofoallee	ganz				1	2	
1134a	Barlachweg	ohne lfd. Nr. 1134b				1	1	
1134b	Barlachweg	die Wege zu den Häusern Barlachweg 1-5, 7-11, 13-21, 23-29, 31-33, 12-16, 18-16				1	1	
1135a	Baustraße	von Richrather Straße bis St. Konrad-Allee/Am Lindenplatz				1	4	
1135b	Baustraße	von St. Konrad-Allee/Am Lindenplatz bis Forstbachstraße				1	3	
1135c	Baustraße	von Forstbachstr. bis Grünstr.				1	1	

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
		Stadt		Grundstückseigentümer			
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
1137a	Beethovenstraße	mit Ausnahme lfd. Nr. 1137b	x		x	1	3
1137b	Beethovenstraße	Wohnhof			x	1	1
1138a	Benrather Straße	von Mittelstraße bis Berliner Straße	x		x	10	4
1138b	Benrather Straße	von Berliner Straße bis Düsseldorf Str.	x		x	1	4
1389	Berliner Straße	ganz	x		x	1	4
1139	Bernshausstraße	ganz			x	1	1
1140	Bessemerstraße	ganz			x	1	1
1141	Biesenstraße	ganz	x		x	1	1
1397	Birkenweg	ganz			x	1	1
1143a	Bismarckstraße	von Kurt-Kappel-Str. bis Mittelstraße		x	x	22	0
1143b	Bismarckstraße	von Kurt-Kappel-Str. bis Berliner Straße	x		x	1	2
1143c	Bismarckstraße	von Berliner Straße bis Hagdornstraße	x		x	1	2
1143d	Bismarckstraße	Weg vor Hs. Nr. 53-57			x	1	1
1144	Bleicherweg	ganz	x		x	1	1
1145a	Bogenstraße	von Hoffeldstraße bis Nordstraße	x		x	1	1
1145b	Bogenstraße				x	1	1
1146	Bolthaus	ganz einschl.südl.Stichstr.			x	1	1
1390	Bolthaushof	ganz			x	1	1
1147	Brahmsweg	ganz	x		x	1	1
1148a	Breddert	von Ohligser Weg bis Einmündung Straße "Am Eichelkamp" einschl. östlich Stichstraße mit Wendeplatz			x	1	1
1148b	Breddert	von Straße "Am Eichelkamp" bis Bruchhaus- Garather-Bach ausschl. Stichstraße nach Westen einschl. Wendeplatz	x		x	1	1
1148c	Breddert	Stichstraße nach Westen einschl. Wendeplatz			x	1	1
1148d	Breddert	von Bruchhaus-Garather-Bach bis Bundesbahnlinie			x	1	1
1148e	Breddert	entlang Bundesbahnlinie	x		x	1	2

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch					Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
		Stadt		Grundstückseigentümer				
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
1152a	Bruchhauser Weg	x			x		1	2
1152b	Bruchhauser Weg	x			x		1	1
1152c	Bruchhauser Weg					x	1	1
1153	Brucknerstraße					x	1	1
1154a	Buchenweg	x			x		1	2
1154b	Buchenweg					x	1	1
1155	Büchnerstraße					x	1	1
1382	Carl-Orff-Straße	x			x		1	1
1385	Clarenbachweg	x			x		1	1
1376	Comeniusweg	x			x		1	1
1156	Cranachweg					x	1	1
1157	Dagobertstraße	x			x		1	1
1158	Dahlienweg	x			x		1	1
1159	Daimlerstraße					x	1	1
1449	Diekhaus	x			x		1	1
1161	Diersterwegstraße	x			x		1	1
1427	Dorothea-Erleben- Straße					x	1	1
1436	Dr. Ellen-Wiederhold- Platz						4	0
1163a	Druckerweg	x			x		1	1
1163 b	Druckerweg					x	1	1
1163c	Druckerweg					x	1	1
1164a	Dürerweg	x			x		1	2

Teil I. Straßenliste

Teil I. Straßenliste								
Straßen- schlüssel	Straßenname		Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
			Stadt		Grundstückseigentümer			
			Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
1164b	Dürenweg	nur Wohnhof zu den Häusern 4a - 4c				x	1	1
1165	Düsseldorfer Straße	von Bahnunterführung bis ca. 25 m westlich Haus Nr. 119 (OD-Stein)	x		x		1	4
1406	Edvard-Grieg-Weg	ganz				x	1	1
1166	Eibenweg	ganz	x		x		1	1
1167	Eichenstraße	von Niedenstr. bis Wendeplatz	x		x		1	1
1168	Eichendorffhof	ganz				x	1	1
1170	Eisengasse	ganz				x	1	1
1171	Elb	von Westring in nördlicher Richtung bis Breidenbruch				x	1	1
1172	Elberfelder Straße	von Berliner Straße bis ca. 15 m östlich Haus-Nr. 172 (OD-Stein)	x		x		1	4
1173a	Ellerstraße - L 85 -	von Benrather Straße bis ca. 17 m südlich Haus Nr. 66 (OD-Stein)	x		x		1	4
1173b	Ellerstraße	alter Straßenverlauf				x	1	1
1175	Engelbertstraße	ganz				x	1	1
1176a	Erikaweg	von An den Linden bis Buchenweg	x		x		1	2
1176b	Erikaweg	von Buchenweg bis Stadtgrenze Langenfeld				x	1	1
1177	Erlenweg	ganz	x		x		1	1
1178	Eschenweg	von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 39 einschl. der Wendehammer; ausgenommen des nicht ausgebauten Teilstücks von Haus Nr. 39 bis Stadtgrenze Solingen	x		x		1	1
1179	Fabricsiusstraße	ganz	x		x		1	1
1180	Färberweg	ganz	x		x		1	1
1181	Feldstraße	ganz	x		x		1	1
1182	Felix-Mendelssohn-Str.	ganz	x		x		1	1
1386	Feuerbachweg	ganz				x	1	1
1183	Fichtestraße	ganz	x		x		1	1

Teil I. Straßenliste

Teil I. Straßenliste									
Straßen- schlüssel	Straßenname		Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart	
			Stadt		Grundstückseigentümer				
			Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
1184	Fliederweg	ganz	x			x		1	1
1185	Forstbachstraße	ganz	x			x		1	2
1186a	Forststraße	von Düsseldorf Straße bis Kleinhülsen	x			x		1	2
1186b	Forststraße	von Kleinhülsen bis Hülsenstraße	x			x		1	1
1379	Frans-Hals-Weg	ganz	x			x		1	1
1187	Freiligrathstraße	ganz					x	1	1
1181	Friedenstraße	ganz	x			x		1	1
1189a	Fritz-Gressard-Platz	Straßenverlauf gegenüber Benrather Straße Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 20	x			x		10	4
1189b	Fritz-Gressard-Platz Vorplatz der Stadthalle	begrenzt durch Stadthalle, Weg an der lfter, Teichanlage, rückwärtige Bebauung F.- Gressard-Platz 1-9)		x		x		8	0
1191	Fuchsbergstraße	ganz					x	1	1
1192a	Furtwänglerstraße	ohne Nr. 1192b	x			x		1	2
1192b	Furtwänglerstraße	östl. gelegene Stichstraßen	x			x		1	1
1193a	Gartenstraße	beidseitig von Walder Straße bis einschl. Haus Nr. 13	x			x		1	1
1193b	Gartenstraße	von Haus Nr. 13 bis Teichanlage					x	1	1
1194a	Gerhard-Hauptmann- Hof	nur von Richrather Straße zur St. Konrad-Allee, geradlinig verlaufender Straßenabschnitt	x			x		1	1
1194b	Gerhard-Hauptmann- Hof	nur nördlich und südlich gelegene Wohnhöfe					x	1	1
1195	Gerresheimer Straße	von Berliner Straße bis Einmündung Westring	x			x		1	4
1196a	Giesenheide	von der Hochdahler Straße bis zum Kreisel	x			x		1	2
1196b	Giesenheide	vom Kreisel bis zum Fuß- und Radweg Kosenberg	x			x		1	1
1197	Ginsterweg	ganz	x			x		1	1

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch					Häufigkeit der Reinigung (14-tägig)	Straßenart
		Stadt		Grundstückseigentümer				
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
1198a	Gluckstraße	x			x		1	1
1198b	Gluckstraße						1	1
1199a	Goesweg	x			x		1	1
1199b	Goesweg					x	1	1
1200	Grabenstraße					x	1	1
1201	Grenzstraße						1	1
1438	Großhülsen	x			x		1	1
1202a	Grünewald	x			x		1	2
1202b	Grünewald	x			x		1	1
1203a	Grünstraße	x			x		1	3
1203b	Grünstraße	x			x		1	1
1204	Gustav-Mahler-Straße	x			x		1	1
1205	Händelstraße	x			x		1	1
1206a	Hagdornstraße	x			x		1	2
1206b	Hagdornstraße					x	1	1
1206c	Hagdornstraße						1	
1207a	Hagebuttenweg	x			x		1	1
1207b	Hagebuttenweg					x	1	1
1208	Hagelkreuzstraße	x			x		1	1
1378	Hans-Sachs-Straße	x			x		1	2
1210	Haselweg					x	1	1

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch					Häufigkeit der Reinigung (14-tägig)	Straßenart
		Stadt		Grundstückseigentümer				
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
1394	Haydnstraße	ganz	x		x		1	1
1213	Heerstraße	ganz	x		x		1	3
1214	Hegelstraße	ganz	x		x		1	1
1110a	Heidepark	ohne Stich zu den Häusern Nr.10-12	x		x		1	1
1110b	Heidepark	Stich zu den Häusern Nr.10-12				x	1	1
1215	Heideweg	ganz				x	1	1
1216a	Heiligenstraße	von Kronengarten bis Kirchhofstraße	x		x		1	2
1216b	Heiligenstraße	von Haus-Nr. 88 bis Haus-Nr. 94 einschl.	x		x		1	4
1216c	Heiligenstraße	von Kronengarten bis Haus Nr. 6	x		x		10	1
1216d	Heiligenstraße	von Haus Nr. 6 bis Mittelstraße		x	x		22	0
1400a	Heinrich-Heine-Straße	von Heerstraße bis einschl. südlichem Wendehammer				x	1	1
1400b	Heinrich-Heine-Straße	von Hans-Sachs-Straße bis einschl. nördlichem Wendehammer	x		x		1	1
1404	Heinrich-Hertz-Straße	ganz	x		x		1	1
1217	Heinrich-Lersch-Straße	ganz	x		x		1	1
1218a	Henkenheide	von Walder Straße bis Haus Nr. 41	x				1	1
1218b	Henkenheide	von Haus Nr. 41 bis Autobahnunterführung					1	1
1219a	Herderstraße	von Heerstraße bis Schalbruch, ohne Bereiche Nr. 1219b und 1219c	x		x		1	2
1219b	Herderstraße	von Schalbruch bis Meide				x	1	1
1219c	Herderstraße	nur Stich zum Nordfriedhof	x		x		1	1
1220	Hochdahler Straße	von Mittelstraße bis Giesenheide	x		x		1	4
1221a	Hoffeldstraße	ohne Bereich Nr. 1221b	x		x		1	1
1221b	Hoffeldstraße	Weg zum Hs.-Nr. 15 Flur 50, Flurstück 531				x	1	1
1222a	Hofstraße	ohne lfd. Nr. 1222a und 1222c	x		x		1	2
1222b	Hofstraße	östliche Wohnstraße für Haus Nr. 107 bis 121				x	1	1
1222c	Hofstraße	Wohnweg zu Haus Nr. 6				x	1	1
1223	Holbeinweg	ganz	x		x		1	2

Teil I. Straßenliste

Teil I. Straßenliste								
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch					Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
		Stadt		Grundstückseigentümer				
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
1224	Holunderweg	ganz	x		x		1	1
1225a	Horster Allee	von Düsseldorf Straße bis Itterbrücke	x		x		1	2
1225b	Horster Allee	von Itterbrücke bis Ende	x		x		1	1
1228	Hugo-Wolf-Straße	ganz	x		x		1	1
1229	Humboldtstraße	ganz				x	1	1
1230a	Hummelsterstraße	von Hochdahler str. bis Schlichterweg	x		x		1	2
1230b	Hummelsterstraße	von Schlichterweg bis Taubenstraße	x		x		1	1
1231a	Im Hock	Stichstraße zu Hs.-Nr. 4-8, ohne Bereich Nr. 1231b	x		x		1	1
1231b	Im Hock	von der Hülsenstraße bis zum Möbelmarkt	x		x		1	2
1231c	Im Hock	im Bereich der Wohnbebauung Hs-Nr. 1-25 bis zur Straße Großhülsen				x	1	1
1424	Im Biesenbusch	ganz				x	1	1
1402a	Im Hülsenfeld	von Hülsenstraße bis zur Straße "Kleinhülsen"	x		x		1	3
1402b	Im Hülsenfeld	von Straße "Kleinhülsen" bis Eichenstraße - ENDE	x		x		1	2
1233	Immermannstraße	ganz	x		x		1	2
1235	In den Hesselh	ganz				x	1	1
1380	In den Weiden	ganz	x		x		1	1
1236	In der Gemark	ganz				x	1	1
1237	Itterstraße	ganz	x		x		1	1
1238	Jägerstraße	ganz				x	1	1
1239	Jahnplatz	ganz				x	1	1
1240	Jahnstraße	ganz				x	1	1
1241	J.-Sebastian-Bach-Str.	ganz	x		x		1	2
1242	Johann-Strauß-Weg	ganz			x		1	1
1415	Johann-Vaillant-Straße	ganz	x		x		1	1
1164	Käthe-Kollwitz-Weg	ganz				x	1	1
1243a	Kalstert	von Lievenstraße bis Holbeinweg	x		x		1	2

Teil I. Straßenliste

Teil I. Straßenliste							
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
		Stadt		Grundstückseigentümer			
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
1243b	Kalstert	x		x		1	1
1243c	Kalstert				x	1	1
1243d	Kalstert				x	1	1
1442	Kampshof				x	1	1
1244	Kantstraße	x		x		1	1
1423	Karlobert-Kreiten-Str.				x	1	1
1245a	Karnaper Straße	x		x		1	2
1245b	Karnaper Straße				x	1	1
1245c	Karnaper Straße				x	1	1
1245d	Karnaper Straße				x	1	1
1246	Kastanienweg	x		x		1	1
1247	Kerschensteinerweg				x	1	1
1249	Kiefernweg	x		x		1	1
1250a	Kilvertzheide	x		x		1	1
1250b	Kilvertzheide				x	1	1
1387	Kilvertzhof				x	1	1
1251	Kirchhofstraße	x		x		1	4
1252	Kirschenweg				x	1	1
1253	Kleef				x	1	1
1403	Kleinhülsen	x		x		1	3
1254	Klophaus				x	1	1
1255	Klotzstraße	x		x		1	4

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-tägig)	Straßenart
		Stadt		Grundstückseigentümer			
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
1383	Klusenhof				x	1	1
1256	Klusenstraße				x	1	1
1257	Kniebachweg	x		x		1	1
1258	Koenneckestraße	x		x		1	1
1259	Köbener Straße	x		x		1	1
1260	Kölner Straße	x		x		1	2
1261	Körner Straße	x		x		1	2
1262	Kolpingstraße	x		x		1	2
1263a	Kosenberg	x		x		1	2
1263b	Kosenberg				x	1	1
1264	Krabbenburg				x	1	1
1265	Krepperweg	x		x		1	1
1266	Kunibertstraße				x	1	1
1377a	Kurt-Kappel-Straße	x		x		2	1
1377b	Kurt-Kappel-Straße		x	x		8	0
1267	Lärchenweg	x		x		1	1
1268a	Lehmkuhler Weg	x		x		1	2
1268b	Lehmkuhler Weg				x	1	1
1268c	Lehmkuhler Weg				x	1	1
1269	Leibnizstraße	x		x		1	1
1270	Lessingstraße				x	1	1
1271	Liebigstraße	x		x		1	2
1274	Lindenstraße	x		x		1	3
1273	Ligusterweg	x		x		1	1
1272a	Lievenstraße	x		x		1	2
1412	Lise-Meitner-Straße	x		x		1	1

Teil I. Straßenliste

Teil I. Straßenliste								
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart	
		Stadt		Grundstückseigentümer				
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
1275	Lochnerweg	ganz	x		x		1	1
1276	Lodenheide	ganz	x		x		1	1
1277	Loewestraße	ganz	x		x		1	1
1278	Lortzingstraße	ganz	x		x		1	1
1279	Ludwig-Richter-Weg	von Haus Nr. 1 bis einschl. Haus Nr. 27 und von Haus Nr. 2 bis einschl. Haus Nr. 8	x		x		1	1
1280	Luisenstraße	ganz	x		x		1	2
1428	Marie-Colinet-Straße	ganz				x	1	1
1328	Marie-Curie-Straße	ganz	x		x		1	1
1281a	Marienweg	von Gerresheimer Straße bis Brücke Hoxbach	x		x		1	1
1281b	Marienweg	von Brücke Hoxbach bis Meide	x		x		1	1
1282	Markt	ganz		x	x		22	0
1283	Marktstraße	ganz	x		x		4	1
1284	Martin-Luther-Weg	ganz				x	1	1
1422	Max-Volmer-Straße	ganz	x		x		1	1
1285a	Meide	mit Ausnahme d. Bereiche Nr. 1285b und 1285c	x		x		1	1
1285b	Meide	Stichweg zu den Häusern Nr. 12-16				x	1	1
1285c	Meide	von Wohnhof und von Haus Nr. 19 bis Grünewald				x	1	1
1286a	Menzelweg	von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 42 ohne Bereiche Nr. 1286 b, c, d	x		x		1	1
1286b	Menzelweg	Weg zu den Häusern Nr. 15a, 17, 17a				x	1	1
1286c	Menzelweg	Stichwege a.) zu den Häusern 2 - 10 b.) zu den Häusern 12 - 20			x		1	1
1286d	Menzelweg	von Haus Nr. 42 bis Ende				x	1	1
1287a	Merianweg	ohne Bereich Nr. 1287b	x		x		1	1
1287b	Merianweg	Bereich entlang der Häuser Merianweg 33-47				x	1	1
1288a	Mettmanner Straße	von Berliner Straße bis Hagdornstraße				x	1	1

Teil I. Straßenliste

Teil I. Straßenliste							
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
		Stadt		Grundstückseigentümer			
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
1288b	Mettmanner Straße	x		x		1	1
1289a	Mittelstraße		x	x		22	0
1289b	Mittelstraße	x		x		10	2
1290a	Molzhausweg	x		x		1	1
1290b	Molzhausweg						
1291a	Mozartstraße	x		x	x	1	2
1291b	Mozartstraße				x	1	1
1292	Mühle	x		x		1	1
1421	Mühlenbachweg	x		x		1	1
1391	Mühlenhof	x		x		1	1
1293a	Mühlenstraße	x		x		1	1
1293b	Mühlenstraße		x	x		22	0
1294a	Narzissenweg	x		x		1	1
1294b	Narzissenweg				x	1	1
1295	Neumarkt				x	1	1
1296	Neustraße	x		x		1	2
1413	Nicolaus-Otto-Straße	x		x		1	1
1297	Niedenstraße	x		x		1	3
1388	Noldeweg	x		x		1	1
6572	Nordmarkt	x		x		1	1
1298	Nordstraße	x		x		1	1

Teil I. Straßenliste

Teil I. Straßenliste									
Straßen- schlüssel	Straßenname		Reinigung durch					Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
			Stadt		Grundstückseigentümer				
			Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
1429a	Nove-Mesto-Platz	(Flur 50, Flurstück 929,940, Teil aus 944 von der Tiefgarageneinfahrt in östl. Richtung bis zur Flurstücksgrenze)		x		x		8	0
1429b	Nove-Mesto-Platz	Verbindungsweg zwischen Nove-Mesto-Platz und Bismarckstraße	x					4	1
1299	Oderstraße	ganz	x			x		1	1
1300a	Oerkhaus	ohne Weg vor Hausnummern 7 - 11	x			x		1	1
1300b	Oerkhaus	hier Weg von Hausnummern 7 - 11					x	1	1
1417	Oerkhaushof	ganz					x	1	1
1301	Ohligser Weg	ganz	x			x		1	3
1303a	Oststraße	von Walder Straße bis Elberfelder Straße	x			x		1	3
1303b	Oststraße	von Elberfelder Straße bis Auffahrt Ostring	x			x		1	4
1414	Otto-Hahn-Straße	ganz	x			x		1	2
1304	Overbergstraße	ganz	x			x		1	1
1441	Paula-Modersohn-Weg	ganz					x	1	1
1305	Paul-Spindler-Straße	von Hochdahler Straße bis Friedenstraße	x			x		1	1
1305	Paul-Spindler-Straße	von Friedenstraße bis Mettmanner Straße					x	1	1
1306a	Pestalozzistraße	m. Ausnahme d. Bereichs Nr. 1306b	x			x		1	2
1306b	Pestalozzistraße	drei Stichwege zu den Häusern Nr. 1-17					x	1	1
1307	Pfitznerstraße	ganz					x	1	1
1308	Porscheweg	ganz					x	1	1
1309	Poststraße	ganz				x		1	2
1445	Pro-Activ-Platz	ganz	x				x	1	2
1311a	Pungshausstraße	von Bahnübergang bis Grünstraße einschl. Wohnhof					x	1	1
1311b	Pungshausstraße	von Grünstraße bis Walder Straße	x			x		1	1
1444	Qiagenstraße	ganz	x			x		1	1
1312	Raffaelweg	ganz	x			x		1	2

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart	
		Stadt		Grundstückseigentümer				
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
1313	Regerstraße	ganz	x		x		1	1
1314a	Reisholzstraße	von Niedenstraße bis Forststraße einschl. Wohnhof	x		x		1	1
1314b	Reisholzstraße	von Forststraße bis Stadtgrenze Düsseldorf				x	1	1
1315	Rembrandtweg	ganz	x		x		1	2
1316	Rethelweg	ganz				x	1	1
1317	Richard-Wagner-Straße	ganz	x		x		1	3
1318	Richrather Straße	von Hagelkreuz bis ca. 5 m südlich Haus Nr. 269 (OD-Stein)	x		x		1	4
1409	Robert-Gies-Straße	von Klotzstraße bis Schulstraße	x		x		1	2
1319	Rochowstraße	ganz	x		x		1	1
1320	Röntgenstraße	ganz				x	1	1
1321	Rosenweg	ganz				x	1	1
1322	Rotdornweg	ganz	x		x		1	1
1323	Rubensweg	ganz				x	1	1
1324	Rüsternweg	ganz	x		x		1	1
1325a	Salzmannweg	ohne Wohnhöfe	x		x		1	2
1325b	Salzmannweg	südlicher Wohnhof				x	1	1
1325c	Salzmannweg	nördlicher Wohnhof				x	1	1
1326	Seidenweberstraße	ganz				x	1	1
1327	Sibeliusweg	ganz	x		x		1	1
1328	Siemensstraße	ganz einschl. östliche Stichstraße	x		x		1	1
1329	Silcherstraße	ganz	x		x		1	1
1330	Spinnerweg	ganz	x		x		1	1
1331	Sprangerweg	ganz	x		x		1	1
1332	Sudermannstraße	ganz	x		x		1	1
1333	Südstraße	mit Stichstraße	x		x		1	2
1334a	Schalbruch	ganz, ausgen. südl. Stichstraßen	x		x		1	2
1334b	Schalbruch	südliche Stichstraßen	x		x		1	1

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch					Häufigkeit der Reinigung (14-tägig)	Straßenart
		Stadt		Grundstückseigentümer				
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
1336	Schillerstraße	ganz	x		x		1	1
1337	Schlehenweg	ganz	x		x		1	1
1338	Schlichterweg	ganz				x	1	1
1393	Schönholz	ganz				x	1	1
1339	Schubertstraße	ganz	x		x		1	1
1340	Schürmannstraße	ganz	x		x		1	1
1341	Schützenstraße	ganz	x		x		1	2
1342a	Schulstraße	ganz, ausgenommen Strecke von Robert-Gies-Str. bis Mittelstraße	x		x		1	1
1342b	Schulstraße	von R.-Gies-Straße bis Mittelstraße		x	x		22	0
1343	Schumannstraße	ganz	x		x		1	2
1410a	Schwanenplatz	ohne Bereich Nr. 1410b	x		x		4	1
1410b	Schwanenplatz	Bereich des Schwanenplatzes, der begrenzt wird von den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung Benrather Str. 4 bis Benrather Str. 2, Mittelstr. 86 bis Mittelstr. 76, sowie Schwanenstraße 1 bis 3 und der Stellplätze, die an die Bebauung Schwanenstraße 1-3 angrenzen					4	1
		von Berliner Str. bis Einmündung Stichstraße zum Nove-Mesto-Platz	x		x			
1344a	Schwanenstraße	Stichstraße zum Nove-Mesto-Platz	x		x		1	2
1344b	Schwanenstraße	von Einmündung Stichstraße zum Nove-Mesto-Platz bis zur Einmündung Marktstraße	x		x		1	1
1344c	Schwanenstraße	von Einmündung Marktstraße bis Einmündung Schwanenplatz	x		x		4	1
1344d	Schwanenstraße	von Einmündung Schwanenplatz bis Mittelstraße		x	x		22	0
1344e	St. Konrad-Allee	ganz	x		x		1	2
1346a	Steinauer Straße	ohne Nr. 1346 b, c	x		x		1	1
1346b	Steinauer Straße	Wohnhof zu Haus-Nr. 7ff				x	1	1

Teil I. Straßenliste

Teil I. Straßenliste									
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch					Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart	
		Stadt		Grundstückseigentümer					
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg				
1346c	Steinauer Straße					x	1	1	
1346d	Steinauer Straße					x	1	1	
1347	Stockhausstraße	x			x		1	2	
1348	Talstraße	x			x		1	1	
1381	Tannenweg	x			x		1	1	
1349	Taubenstraße	x			x		1	1	
1349	Taubenstraße					x	1	1	
1350	Teichstraße					x	1	1	
1351	Tellerlingstraße					x	1	1	
1352	Tizianweg	x			x		1	1	
1353	Topsweg	x			x		1	1	
1399a	Tucherweg	x			x		1	1	
1399b	Tucherweg					x	1	1	
1354	Tulpenweg	x			x		1	1	
1355	Umlandstraße	x			x		1	1	
1356	Ulmeweg	x			x		1	1	
1357	Verbindungsstraße	x			x		1	2	
1358a	Verdistraße	x			x		1	1	
1358b	Verdistraße					x	1	1	
1359	Wacholderweg					x	1	1	
1360a	Walder Straße	x			x		1	2	
1360b	Walder Straße	x			x		1	4	
1360c	Walder Straße					x	1	1	

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch					Häufigkeit der Reinigung (14-tägig)	Straßenart
		Stadt		Grundstückseigentümer				
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
1360d	Walder Straße	Zufahrt bis Menzelweg				x	1	1
1361	Walter-Wiederhold-Str.	x		x			1	1
1395a	Warringtonplatz	x		x			1	2
1395b	Warringtonplatz		x	x			22	0
1362	Wehrstraße	x		x			1	1
1363a	Weidenweg	x		x			1	2
1363b	Weidenweg	x		x			1	1
1405	Weißdornweg					x	1	1
1384	Werner-Egk-Straße	x		x			1	1
1364a	Weststraße	x		x			1	2
1364b	Weststraße					x	1	1
1364c	Weststraße	x		x			1	1
1365	Westring	x		x			1	1
1366	Wielandstraße					x	1	1
1367	Wiesenweg					x	1	1
1368	Wilbergstraße	x		x			1	1
1430	Wilhelmine-Fliedner-Str.					x	1	1
1369	Wohlauer Straße	x		x			1	1
1370	Zeißweg					x	1	1
1371	Zelterstraße	x		x			1	2
1447	Zum Jägerhof	x		x			1	1
1396	Zur Bredharter Heide					x	1	1
1374a	Zur Verlach	x		x			1	1
1375a	Zwirnerweg	x		x			1	1

Teil I. Straßenliste								
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart	
		Stadt		Grundstückseigentümer				
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
1375b	Zwirnerweg					x	1	1
	westliche Seite von Haus Nr. 13 bis Schlichterweg; östliche Seite von Haus Nr. 6 bis Schlichterweg							

II. Wegeliste

Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
		Fahrbahn	Stadt	Fuß- gänger- zone	Grundstückseigentümer Gehweg Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
	Straße						
	Fußgänger-Fahrradweg						
10026	Akazienweg				x	1	1
10017	Am Bandsbusch				x	1	1
10075	Am Eichelkamp				x	1	1
10003	Am Rathaus	x				1	1
10078	Am Weidblech				x	1	1
10023	Am Wiedenhof					1	1
10074	Am Wiedenhof				x	1	1
10079	Am Zuckerbuckel				x	1	1
10080	Beethovenstraße				x	1	1
10001	Benrather Straße					1	1
10044	Berliner Straße				x	1	1
10081	Bogenstraße				x	1	1
10089	Diesterwegstraße				x	1	1
10071	Dorothea-Erleben-Straße				x	1	1

II. Wegeliste									
Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge	Reinigung durch			Häufigkeit der Reinigung (14-tägig)	Straßenart			
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Grundstückseigentümer Fahrbahn, Gehweg und Radweg					
	Straße								
10004	Dr. Ellen-Wiederhold- Platz	Fußgänger-Fahrradweg							
		Weg vom Dr. Ellen-Wiederhold-Platz zum Weg entlang der südl. Seite der Ifter zwischen Straße Am Rathaus und Bismarckstraße							
10016	Dürenweg								
10083	Dürenweg			x	x	1			
10036	Eichenstraße								
				x		1			
10045	Eisengasse								
10072	Elb				x	1			
10027	Erikaweg								
10029	Erikaweg				x	1			
10009	Feuerbachweg				x	1			
10021	Fliederweg				x	1			
10011	Frans-Hals-Weg				x	1			
10035	Fritz-Gressard-Platz								
10055	Furtwänglerstraße				x	1			
10056	Furtwänglerstraße								
					x	1			
10047	Gerresheimer Straße								
10040	Grünewald								
10065	Grünstraße				x	1			
10059	Gustav-Mahler-Straße								
					X	1			

II. Wegeliste

Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
		Fahrbahn	Stadt	Fuß- gänger- zone	Grundstückseigentümer Gehweg Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
	Straße						
10054	Händelstraße				X	1	1
10050	Haydnstraße					1	1
10052	Haydnstraße					1	1
10039	Heinrich-Heine-Straße					1	1
10051	Hochdahler Straße					1	1
10049	Hugo-Wolf-Straße					1	1
10066	Hülsestraße					1	1
10032	Humboldtstraße					1	1
10088	Hummelsterstraße					1	1
10037	Im Hülsefeld					1	1
10090	Kalstert					1	1
10002	Karlobert-Kreiten- Straße					1	1
10073	Karnaper Straße					1	1
10087	Kastanienweg					1	1

II. Wegeliste

Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Grundstückseigentümer	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
	Straße						
10022	Kiefernweg				x	1	1
10019	Kirschenweg				x	1	1
10020	Kölner Straße				x	1	1
10070	Koennecke Straße				x	1	1
10038	Körnerstraße				x	1	1
10030	Lehmkuhler Weg				x	1	1
10077	Lehmkuhler Weg				x	1	1
10085	Lehmkuhler Weg				x	1	1
10015	Lievenstraße				x	1	1
10013	Lochnerweg				x	1	1
10057	Lodenheide				x	1	1
10053	Lortzingstraße				x	1	1
10067	Ludwig-Richter-Weg				x	1	1
10042	Meide				x	1	1
10086	Meide				x	1	1
10048	Molzhausweg				x	1	1

II. Wegeliste

Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Grundstückseigentümer Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
	Straße						
10007	Noldeweg			x		1	1
10008	Noldeweg			x		1	1
10058	Pfitzerstraße			x		1	1
10014	Raffaelweg			x		1	1
10024	Richrather Straße				x	1	1
10025	Richrather Straße				x	1	1
10084	Rüsternweg			x		1	1
10041	Schalbruch			x		1	1
10033	Schützenstraße			x		1	1
10043	Südstraße			x		1	1
10010	Tizianweg			x		1	1
10046	Verdistraße			x		1	1
10028	Weidenweg			x		1	1

